

fundator kann nämlich in der Latinität des Mittelalters nicht bloß einen eigentlichen Stifter, sondern auch den Wohlthäter einer schon vorhandenen Stiftung bezeichnen, vergl. Maigne d'Arcis Lex. med. et inf. Latinitatis p. 997, wo fundator erklärt wird „celui qui crée ou répare ou augmente un établissement religieux.“ So ist also der unus fundatorum der Vetus narratio und der sincerus amicus des Epitaphiums kein anderer als Thidericus de Adenois, der um 1230 lebende Großvater des Joh. de Adenois, welcher lange nach der Stiftung durch die Schenkung des Hofes zu Quickborn und vielleicht auch durch andere Wohlthaten sich einen Anspruch auf jene Prädicate erworben hatte.

Die von Stracke und Vegner berichtete Ehe des Dietrich (Friedrich) von Adenois mit einer Tochter des letzten Grafen von Lucka wird als eine Klostersage zu betrachten sein, welche sich an das alte Epitaphium geknüpft hatte.

### §. 6.

#### Weiteres über den Stifter Graf Wilbrand I. von Hallermund.

Der Stifter des Klosters Luccum Graf Wilbrand erscheint mit dem Namen de Halremunt gerade zuerst Cal. III nr. 8 in dem Berichte des Bischofs Anno über die a. 1163 stattgefundene Stiftung. Vor dieser Zeit wird er aber auch mit Recht als der Stifter des Klosters Schinna (unweit Stolzenau an der linken Seite der Weser) a. 1148 anerkannt sein<sup>22)</sup>, obgleich die nur im Copiare (aus dem Ende

<sup>22)</sup> So schon Scheidt in dem Abdrucke der Stiftungs-Urkunde Guelph. III. Praef. 37, wo das den Namen des Stifters andeutende W. in W(ilibrandus comes Hallermundanus) ergänzt ist. Es mag aber dieses Supplement aus einer Abschrift in Hofmann's handschriftlichen Antiquitates Hoyenses entnommen sein, da Scheidt Anm. 3. Mos. S. 272 sich darauf wie auf eine Auctorität stützt. In neuerer Zeit v. Hohenberg zu Hoy. UB. VII nr. 1, v. Alten S. 148. Die von Wolf S. 5 dagegen vorgebrachten Gründe sind nur schwach, obgleich